

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN POKAL-WETTBEWERBE der Sparte Fußball des Betriebssport-Kreisverbandes Mittelrhein-West e.V.

Allgemeines

Ergänzend zu Spiel-, Rechts- und Strafordnung der Sparte Fußball des Betriebssport-Kreisverband Mittelrhein-West e.V. (BKV MRW) regeln diese Durchführungsbestimmungen den Spielbetrieb in den **Pokal-Wettbewerben**.

Die Durchführungsbestimmungen werden vor jeder Saison von der Spartenversammlung der Sparte Fußball des BKV MRW bestätigt bzw. aktualisiert und vorbehaltlich aktueller Änderungen neu verabschiedet.

§ 1 Organisation

1. Die Spielsaison beginnt im Februar und endet im November. Im Gegensatz zu den anderen Wettbewerben im BKV MRW werden bei den Pokalwettbewerben feste Spieltermine im Rahmenterminplan festgelegt. Diese Termine sind bindend und unbedingt einzuhalten.
2. Pokalspiele haben Vorrang vor allen anderen Spielen im BKV MRW.
3. Es wird auf Kleinfeld und in der Regel im K.O.-System gespielt. Die Spartenleitung kann bei einer zu geringen Zahl von Meldungen das System oder einzelne Spielrunden abändern.
4. Die Pokalauslosung findet auf der Spartenversammlung der Sparte Fußball des BKV MRW statt.
5. Eine BSG/SG kann mehrere Mannschaften für die Pokalrunden melden. Die Spieler*innen dürfen aber nur für die Mannschaft spielen, für die sie gemeldet sind. Scheidet eine Mannschaft einer BSG/SG z.B. aus einem Pokalwettbewerb aus, dürfen deren Spieler*innen nicht mehr für weitere Mannschaften eingesetzt werden. Einzige Ausnahme: Spieler*innen, die in A-Pokalwettbewerben eingesetzt wurden, dürfen auch im AH-Wettbewerb eingesetzt werden, wenn sie die Altersgrenze überschritten haben.

§ 2 Pokalwettbewerbe

1. In der Sparte Fußball des BKV MRW werden folgende drei Pokale ausgespielt: a) der BKV-Verband-Pokal (Auslosung während der Spartenversammlung) b) der KVB-Pokal (dort nehmen automatisch alle Mannschaften, die bis zum Finale aus dem BKV-Verband-Pokal ausgeschieden sind, teil) c) der DEVK-AH-Pokal (Auslosung während der Spartenversammlung)
2. Im Online-System der Sparte Fußball sind die zu spielenden Partien der Pokalrunden mit verbindlichem Termin festgeschrieben.
3. Pokalspiele können nicht nachverlegt werden! Bei interner Einigung beider Mannschaften ist eine einmalige und verbindliche Vorverlegung der Spiele auf einen Termin vor dem angesetzten Pokalspieltag möglich. Damit es keine Probleme für die Schiedsrichteransetzung gibt, muss diese Vorverlegung bis eine Woche vor dem Termin gemeldet werden.
4. Sollte eine Mannschaft zum festgesetzten Termin nicht antreten können, verliert sie das Spiel. Sollten beide Mannschaften nicht antreten, entscheidet die Spartenleitung, ob dadurch ein Freilos für den Folgegegner entsteht oder ob eine zuvor ausgeschiedene Mannschaft nachrückt.
5. Pokalspiele werden nur nachgeholt, wenn ein Spiel ohne Verschulden der beteiligten Mannschaften oder deren Spieler*innen abgesagt oder abgebrochen werden muss, z.B. bei - Unbespielbarkeit des Platzes ohne Ausweichmöglichkeit - Gefährdung der Akteure durch Austragung des Spiels z.B. bei extremer Witterung
6. Ein Heimrechttausch ist nicht möglich, da es keine festen Termine gibt. Einigen sich die Mannschaften auf die Austragung des Spiels bei der Gastmannschaft, behält die ursprüngliche Platzmannschaft das Heimrecht mit allen organisatorischen und finanziellen Pflichten (siehe Spielordnung).
7. Der Schiedsrichter-Obmann setzt eine(n) Schiedsrichter*in für diese Partie an.
8. Beide Mannschaften sind verpflichtet, spätestens bis 16:00 Uhr am Spieltag des Spiels ihren Kader für diese Partie online aufzustellen. (siehe Spielordnung)



§ 3 Spielleitung

1. In allen Pokalrunden sind Schiedsrichter vorgeschrieben, die durch den Schiedsrichterobmann des BKV MRW angesetzt werden.
2. Alle Mannschaften haben vor Beginn eines Spieles dem Schiedsrichter unaufgefordert die Spielerpässe aller am Spiel beteiligten Personen und den ausgefüllten Spielbericht vorzulegen.
3. Ist der angeforderte Schiedsrichter nicht erschienen, müssen beide Mannschaften einen anderen anwesenden neutralen Schiedsrichter als Leiter dieses Spieles akzeptieren. Das Spiel muss dann in der Art wie angesetzt durchgeführt werden.
4. Ist der gemäß 2. angeführte Schiedsrichter nicht neutral, d.h. er ist Mitglied einer der beiden an diesem Spiel beteiligten Mannschaften, können sich die Mannschaften nach vorheriger Vereinbarung auf diesen Schiedsrichter als Leiter des Spieles einigen. Die Einigung ist von beiden Mannschaften vor Spielbeginn schriftlich und mit Unterschrift durch den anwesenden Betreuer oder den Mannschaftsführer im Spielberichtsformular zu bestätigen.

§ 4 Spielzeit und Spielabbruch

1. Die reguläre Spielzeit für die Pokalspiele beträgt 2 x 45 Minuten, im DEVK-AH-Pokal 2 x 35 Minuten.
2. Aus wichtigem Grund (z.B. einsetzende Dunkelheit) kann der Schiedsrichter in Absprache mit den Mannschaften eine Spielzeitverkürzung vornehmen.
3. Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht mehr ratsam erscheint. Er soll aber erst dann zum Spielabbruch schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung des Spieles erschöpft hat.
4. Zum Abbruch eines Spieles durch den Schiedsrichter können insbesondere folgende Gründe führen: a) starke Dunkelheit, b) Unspielbarkeit des Platzes, c) tätlicher Angriff eines Spielers auf den Schiedsrichter oder Linienrichter, d) Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles, e) Nichtbefolgen eines Feldverweises durch einen Spieler, f) bedrohliche Haltung der Zuschauer g) auf Verlangen des Spielführers einer Mannschaft.
5. Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt.
6. Wird ein Spiel ohne Verschulden der beiden Mannschaften vom Schiedsrichter abgebrochen, muss das Spiel neu angesetzt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Sportausschuss.
7. Kommt es zum schuldhaften Spielabbruch durch eine am Spiel beteiligte Mannschaft und ist das Spielergebnis bei Spielabbruch höher als 2:0, so ist dieses höhere Spielergebnis für die nicht am Spielabbruch beteiligte Mannschaft zu werten.
8. Bei Regelverstoß des Schiedsrichters kommt es zur Wiederholung.

§ 5 Verlängerung und Neunmeterschießen

1. Steht nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger fest, wird der Sieger durch Neunmeterschießen ermittelt.
2. Der Schiedsrichter bestimmt (ggf. per Los) das Tor, auf das alle Torschüsse ausgeführt werden und lost in Gegenwart der beiden Mannschaftsführer aus, welche Mannschaft den ersten Torschuss ausführt.
3. Für die Ausführung der Neunmeter können nur die Spieler herangezogen werden, die auf dem Spielbericht vermerkt sind. Zählt eine Mannschaft weniger Spieler als der Gegner, so wird die andere Mannschaft um die entsprechende Anzahl an Spielern reduziert, damit beide Mannschaften unter gleichen Bedingungen in das Neunmeterschießen gehen.
4. sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befinden. Ausnahme: ein Ersatzspieler kann den Torwart ersetzen, wenn dieser während der Ausführung der Neunmeter verletzt wird und nicht mehr weiterspielen kann. Diese Auswechslung kann nur erfolgen, wenn die Mannschaft das zugelassene Auswechsellkontingent noch nicht erschöpft hat.
5. Beide Mannschaften haben abwechselnd je fünf Torschüsse auszuführen. Steht danach immer noch kein Sieger fest, wird von beiden Mannschaften jeweils ein weiterer Neunmeter ausgeführt bis eines dieser Duelle zur Entscheidung führt.



§ 6 Spielwertung

1. Die von der Heimmannschaft nach der Partie eingesandten Spielberichte (siehe Spielordnung) werden von der Spartenleitung ausgewertet. Im Online-System sind dann ggf. die Folgepartien nachzulesen.
2. Bei Verstößen von Mannschaften gegen die Spielordnung können von der Spartenleitung oder den Rechtsinstanzen des BKV Mittelrhein-West Spiele nachträglich neu gewertet werden.

§ 7 Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an Spielen der Pokalrunden sind nur Mitglieder einer BSG oder SG berechtigt, die eine Spielberechtigung gemäß Spielordnung der Sparte Fußball des BKV MRW und den Durchführungsbestimmungen der MFL besitzen.

Verabschiedet von der Spartenversammlung am 21.01.2020